

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)



- Einführung und kurzer Überblick -

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Wildermuth

RSA Schulungsteam GmbH

Gewerbegebiet Achen 9

83137 Schonstett

info@rsa-schulung.com

Gültigkeit und Anwendung der RSA 21

- Durch Erlass des Bundesministeriums am 12.05.2022 eingeführt
- In den einzelnen Bundesländern mit Zusatzbestimmungen eingeführt
- Auf allen (öffentlichen) Flächen auf denen die StVO anzuwenden ist
- Für den für den Verkehr weiterhin freigegebenen Bereich
- Arbeitsstellen kürzerer Dauer können mit geringerem Aufwand abgesichert werden

Arbeitsstellen
kürzerer Dauer

In der Regel alle Arbeitsstellen, die **nicht länger als 24 Stunden bestehen**.
Einrichtbar sowohl **bei Tage** als auch **bei Nacht**, erforderlichenfalls gesonderte Regelpläne
od. zusätzliche Maßnahmen.

Risikofaktor Baustelle



Baustellen sind
stark staugefährdet

Durch das Geschehen auf
der Baustelle werden die
Verkehrsteilnehmer abgelenkt

Falsche Geschwindigkeit
und **Unsicherheit der Fahrer**

Schlechte oder **verschmutzte
Fahrbahnen erschweren** das
Lenken und Spurhalten

X Informationsflut wird durch zusätzliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verstärkt:

Wichtige Informationen werden nicht wahrgenommen

X Nachts verschärft sich die Situation drastisch:

Konzentration und Sehschärfe lassen nach, Blendempfindlichkeit nimmt zu

X Mangelhafte Baustellenabsicherung verstärkt die Gefahr:

Unfallrisiko für die Beschäftigten und die Verkehrsteilnehmer steigt erheblich



Die Baustelle wird zum Gefahrenschwerpunkt

reporte

Häufige Mängel

Baustellen sind sehr oft unzureichend und unsachgemäß abgesichert.

Häufige Mängel:

Fahrbahnmarkierungen oder **Beschilderungen fehlen**, sind unvollständig, nicht eindeutig

Schilder und **Markierung** sind **nicht retroreflektierend**

Absperrgeräte sind **nicht retroreflektierend**

Absperrgeräte sind **nicht** vorschriftsmäßig **aufgestellt/befestigt**

Absturzsicherungen **fehlen**



Einordnung der RSA 21

- Die RSA 21 (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021) sind ein in Deutschland gültiges technisches Regelwerk. Die RSA regeln den Einsatz von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen.
- Sie ergänzen zahlreiche andere Vorschriften (StVO – ASR A5.2 – ZTV SA 97 u.a.)
- Die Einhaltung der RSA 21 dient auch ganz wesentlich dem Arbeitsschutz und ergänzt die Arbeitsschutzrichtlinie ASR A5.2
- Bei Vergabe bleibt der Auftraggeber mitverantwortlich für die Einhaltung der RSA durch den Auftragnehmer
- Ziel: Sicherheit für **alle** Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer...)
- Basis für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung



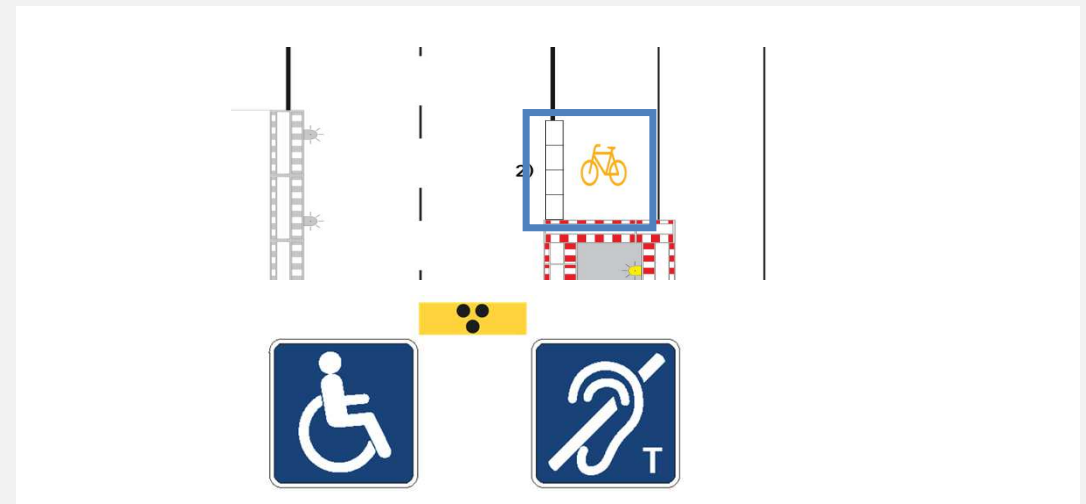
Fußgänger und „Barrierefreiheit“

(1) Gebote und Verbote, die mit Verkehrszeichen und –einrichtungen ergehen, können durch **weitere bauliche oder technische Maßnahmen** unterstützt oder ergänzt werden.

Diese sonstigen Maßnahmen bedürfen keiner Anordnung nach § 45, von ihnen geht jedoch auch keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Verkehrsverhalten aus.

Sie können daher die Verkehrszeichen und –einrichtungen nicht ersetzen.

(4) Sind Fußgänger von den Auswirkungen der Arbeitsstelle betroffen, müssen auch die Bedürfnisse von behinderten Menschen berücksichtigt werden (insbesondere von blinden, seh-, körper- und hörbehinderten sowie kleinwüchsigen Menschen).



**Arbeitsstellen im
Bereich von Geh- und
Radwegen**
Praxis



Die verkehrsrechtliche Anordnung

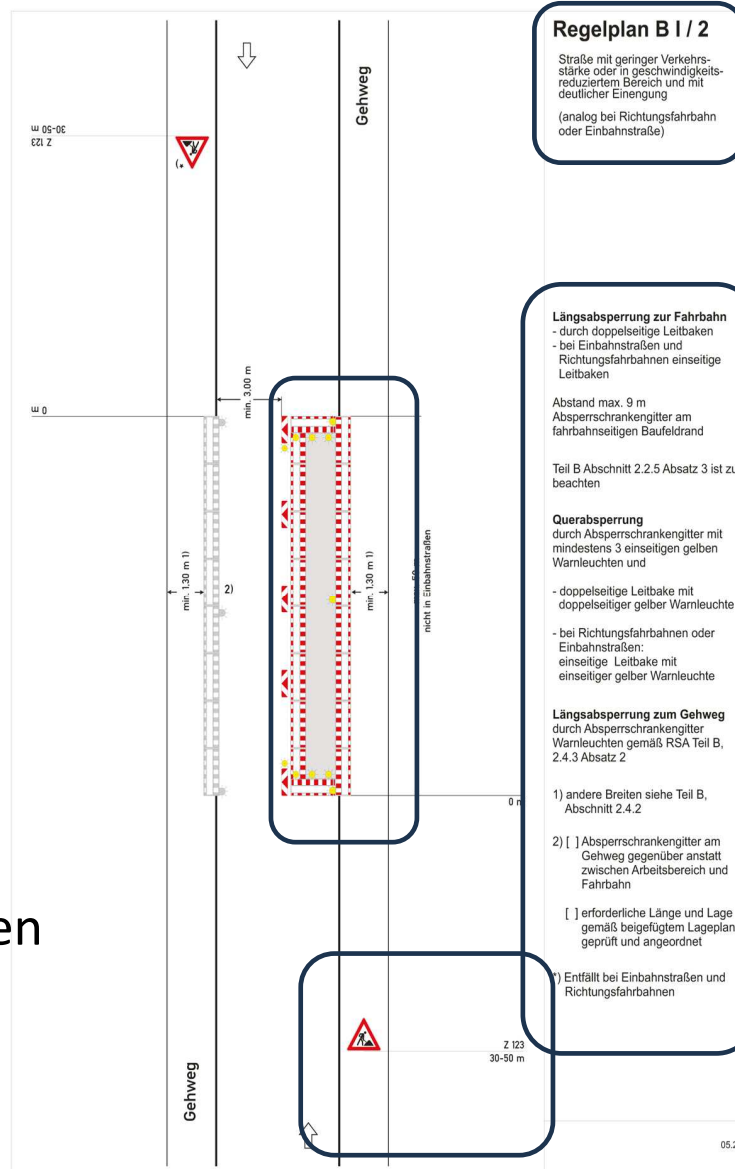
- Im Allgemeinen sind (lt. § 45 StVO) alle Eingriffe in den Straßenverkehr vom Träger des Straßenverkehrslast zu genehmigen („anzuordnen“)
- Nicht angeordnete Eingriffe stellen einen „gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr“ dar
- Ausnahmen: Notfälle und Nutzung von Sonderrechten
- Sonderfall: „Jahresvertrag“
- Antragsteller der VAO ist stets der **Auftragnehmer**



Regelpläne

Im Anhang der RSA
enthalten, Vorschläge für
die Absicherung von
Arbeitsstellen und
Grundlage für die
verkehrsrechtlicher
Anordnung

Es sind alle wichtigen
Verkehrszeichen und deren
Aufstellort festgelegt



Verkehrszeichen



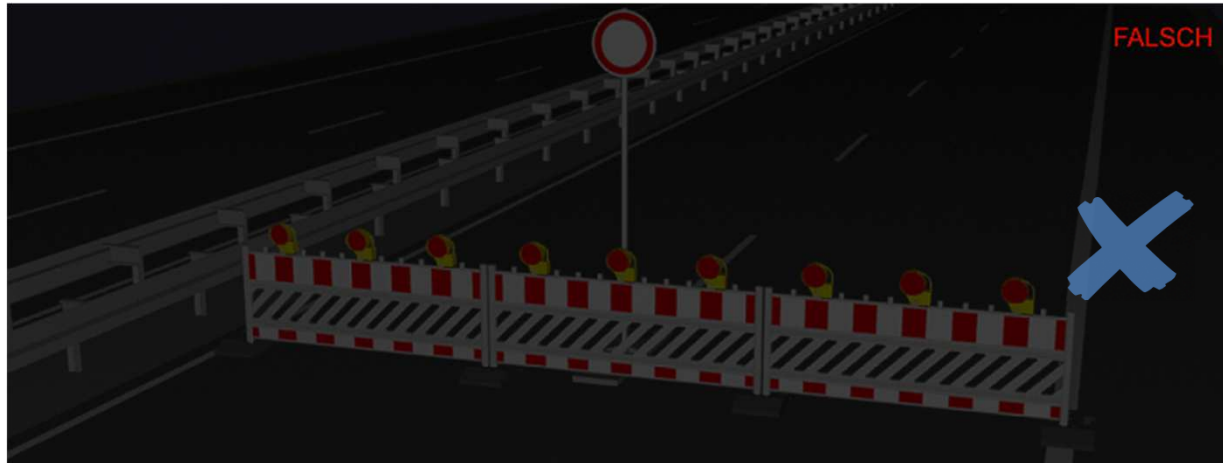
Aufstellung und Erscheinungsbild von Verkehrszeichen und Warnleuchten



- „Amtlicher Charakter“
- Auch Leitkegel, Absperrschranken und Markierungen sind Verkehrszeichen
- Abstände des Verkehrszeichens von der Arbeitsstelle und von der Straße – Abstand Unterkante eines Verkehrszeichens (Aufstellhöhe)
- Standsicherheit (Verwendung von Fußplatten und Fußplattenträger)
- Regeln für die rechtssichere Gestaltung von Haltverboten („Umsetzung“ von Fahrzeugen kann hohe Kosten verursachen)



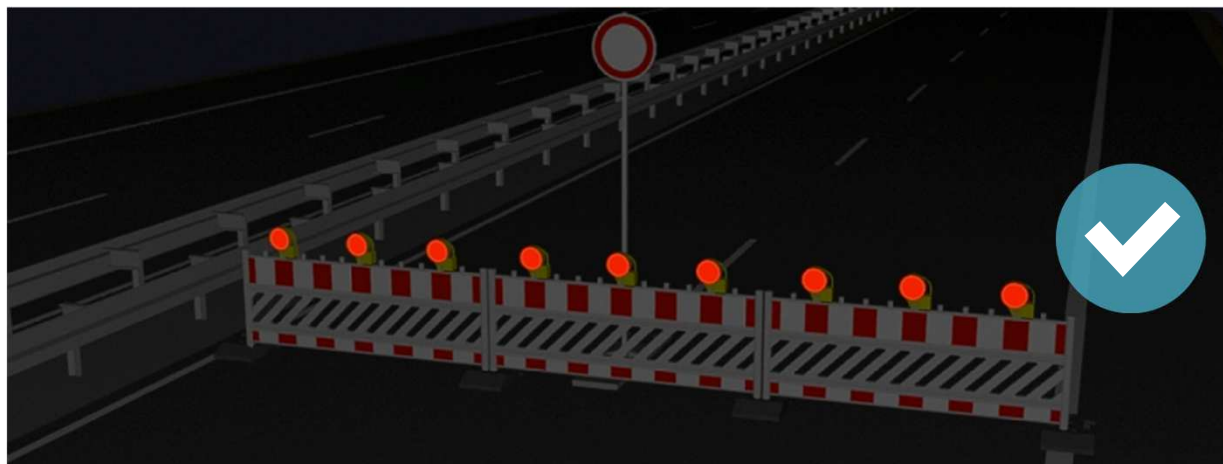
Warnleuchten



Auch bzw. vor allem bei roten Warnleuchten ist Blinklicht unzulässig.

Die Kennzeichnung einer Vollsperrung wird immer mit Dauerlicht durchgeführt.

Es gibt in keinem Regelwerk einen Anwendungsfall für rotes Blinklicht.



Durch rotes Dauerlicht ist die „Barriere“ in ihrer vollen Breite ständig erkennbar - die Warnleuchten sind selbstverständlich einseitig

Warnkleidung

- Mindeststandard Klasse 2
- Klasse 3 bei hoher Geschwindigkeit/ hohem Fahrzeugaufkommen/ schlechten Sichtverhältnissen
- Entscheidung durch Gefährdungsbeurteilung und Festschreibung in einer Betriebsanweisung



Sehen und **gesehen** werden

Sonderrechte

§ 35 Absatz 6 StVO

(6) Fahrzeuge, die

- dem Bau
- der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum
- oder der Müllabfuhr dienen und durch

weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind ...



... dürfen auf **allen Straßen** und **Straßenteilen** und auf jeder **Straßenseite** **in jeder Richtung** zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert.



Qualifikation des Verantwortlichen



1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne

(3) Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer **jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstellen vor Ort** hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt, sowie der **deutschen Sprache** mächtig ist.

Außerdem muss er die **erforderlichen Fachkenntnisse** nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse **zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen**“ (MVAS) **nachweisen**; hiervon kann die anordnende Behörde bei Arbeiten mit geringen verkehrlichen Auswirkungen Ausnahmen zulassen.

Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters mit gleichen Voraussetzungen fordern.

Haftung im Schadensfall

Wer haftet?

- Die Verantwortung für Arbeiten im Straßenverkehr kann nicht vollständig delegiert werden
- Alle Beteiligten vom Auftraggeber bis zum Ausführenden haben zumindest eine gegenseitige Kontrollpflicht
- Die Dokumentation aller Maßnahmen kann maßgeblich sein



Kontrolle nach ZTV-SA 97

(3) Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung **benannte Verantwortliche** oder dessen Beauftragter muss bei:



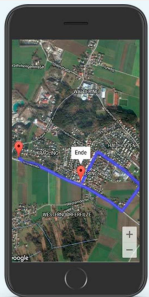
Arbeitsstellen von längerer Dauer

- an **Arbeitstagen min. 2x täglich**
- an **arbeitsfreien Tagen min. 1x täglich**

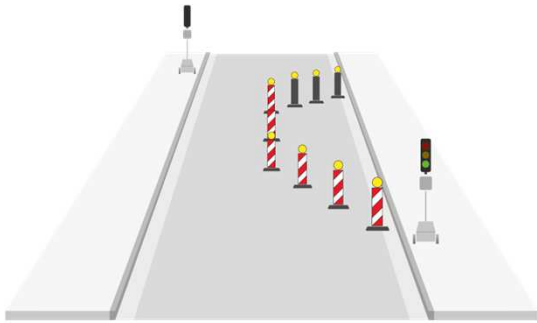
sowie zusätzlich

- **Unverzüglich** nach einem **Unwetter** oder **Sturm** die Arbeitsstelle kontrollieren.

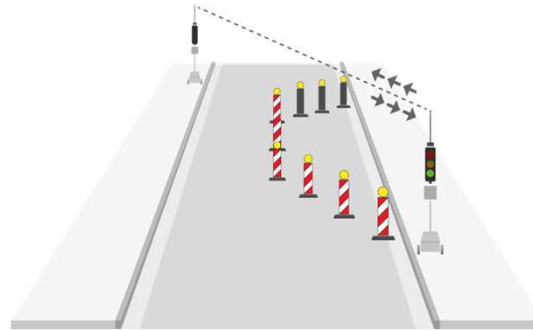
Der Zeitpunkt der Kontrolle ist **aufzuzeichnen**.



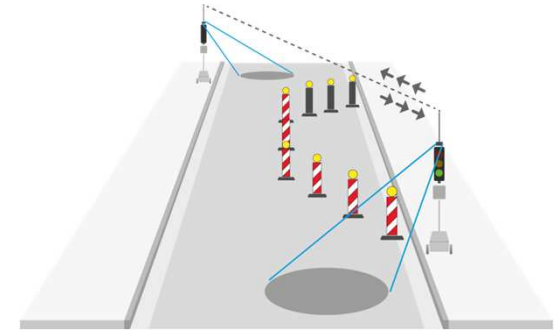
Lichtsignalanlagen



Typ A = Engstellensignalisierung ohne Signalsicherung



Typ B = Engstellensignalisierung mit Signalsicherung



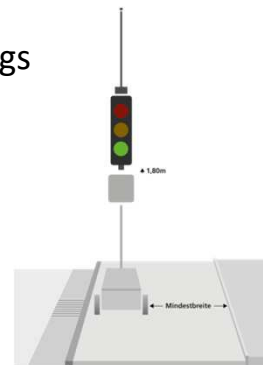
Typ C = Verkehrsabhängige Engstellensignalisierung

Quarzampel

Anwendung nur im Bereich von Funklöchern sinnvoll. Im Störfall entstehen Sicherheitsdefizite, da die Signalgeber nicht miteinander kommunizieren und nur eine Festzeitsteuerung möglich ist.

Funkampel

Sichere Anwendung, da die Signalgeber untereinander kommunizieren. Allerdings ist nur eine Festzeitsteuerung möglich.



Funkampel verkehrsabhängig

Häufigste Anwendung wegen der Möglichkeit der verkehrsabhängigen Steuerung durch Ausstattung der Anlage mit Detektoren; sichere Anwendung durch Kommunikation der Signalgeber untereinander.

Fazit

Die richtige Absicherung von Arbeitsstellen gewinnt zunehmend an Bedeutung:

- Wachsender Verkehr, unterschiedliche Interessen der Verkehrsteilnehmer und Vielfalt von Fahrzeugen (E-Scooter bis Schwertransport)
- „Gefühlt“ eine zunehmende Rücksichtslosigkeit
- Im Schadensfall hohe Klagebereitschaft und Regressforderungen
- Es gibt selten die perfekte Sicherung, Ziel: Unter Abwägung aller Rahmenbedingungen die größtmögliche Sicherheit für Mitarbeiter und Verkehr schaffen
- Deshalb: Regeln kennen und soweit wie möglich in der Praxis anwenden



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?